

Sehr geehrte Damen und Herren,

in nun schon traditioneller Weise möchten wir Sie auch zum bevorstehenden Jahreswechsel über einige bedeutsame Neuigkeiten aus der aktuellen Rechtsprechung, aber auch über Hausinterna informieren.

Auch bei uns steht die **Umstellung auf SEPA** an. In den nächsten Tagen/Wochen werden wir diese vollziehen. Uns bisher erteilte Einzugsermächtigungen nach altem Muster werden wir in neue SEPA Lastschrift-

Mandate umdeuten. Für diejenigen unter Ihnen, die uns Einzugsermächtigungen erteilt haben, wird sich also

außer dem Text auf dem Kontoauszug nichts ändern. Diejenigen, die an uns überweisen, werden nach einer

Übergangszeit die neuen IBAN und BIC bei Überweisungen verwenden. Die neuen Angaben finden Sie ab 2014

auf unserem Geschäftspapier. Da es gesetzliche Verpflichtung ist, dies mitzuteilen, hier unsere Gläubiger-Identifikations-Nummer: **DE36ZZZ00000322622**.

Obwohl die Politik in Berlin zurzeit noch mit sich selbst beschäftigt scheint, gibt es Änderungen zum Jahreswechsel und ein paar aktuelle Urteile aus der Finanzgerichtsbarkeit, die wir Ihnen hier kurz vorstellen:

**Zweit- oder Ferienwohnungen** können weiterhin zwischen Ehegatten nicht steuerfrei verschenkt oder

vererbt werden. Häuser oder Wohnungen, die zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, können grundsätzlich begünstigt übertragen werden. Nach Feststellung des Bundesfinanzhofes trifft diese Steuer-

befreiung nicht bei Zweit- oder Ferienwohnungen zu, da bei Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift auf den Lebensmittelpunkt des Erblassers oder Schenkers abzustellen sei.

Ab dem Jahr 2014 erhöht sich durch die „Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014“ der Prozentsatz der **Künstlersozialabgabe** auf 5,2 % von bisher 4,1 %.

**Nicht nur bei Weihnachtsfeiern** oder anderen **Betriebsveranstaltungen** stellt sich immer wieder die Frage, ob der Arbeitnehmer nicht Essen, Übernachtung, Konzertbesuche usw. versteuern muss.

Hierzu

hat der Gesetzgeber eine pauschale **Freigrenze von brutto 110 €** festgelegt. Übersteigt der geldwerte Vorteil

diesen Betrag, erfolgt eine vollständige Versteuerung. In die Berechnung des geldwerten Vorteils sind nach

Ansicht des Bundesfinanzhofes nur solche Leistungen einzubeziehen, die ein Arbeitnehmer auch tatsächlich

„konsumieren“ kann. Hierzu zählen **nicht** die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung

(z.B. Organisationskosten oder Mietkosten für Räumlichkeiten). Überschreiten die Kosten für Essen, Konzertbesuche usw. die Freigrenze von 110 € ist der Vorteil als Lohnzufluss zu versteuern.

Familienan-

gehörige können ohne weitere Folgen an der Betriebsveranstaltung teilnehmen. Die Kosten für Familien-

angehörige sind **nicht** vom Arbeitnehmer zu versteuern (Änderung der Rechtsprechung).

Mit der **Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens** wurde das Mindestordnungsgeld auf 500 € für Kleinst- und 1.000 € für kleine **Kapitalgesellschaften** für Abschlussstichtage nach dem 30.12.2012 gesenkt. Diese Ordnungstrafen drohen bei verspäteter Veröffentlichung oder Hinterlegung der Jahresabschlüsse.

Der Bundesfinanzhof stellte zuletzt fest, dass die Gewinnerhöhung wegen der Auflösung eines in der Vergangenheit gebildeten, aber später nicht in die Tat umgesetzten **Investitionsabzugsbetrages** nach

alter Rechtslage **nicht** verzinst werden darf. Noch vor Veröffentlichung des Urteils änderte der Gesetzgeber

diese Regelung und schreibt nun eine ausdrückliche Verzinsung ab dem Jahr 2013 vor. Unserer Auffassung nach ist auch diese Neuregelung nicht eindeutig genug formuliert, sodass wir dazu weitere Rechtsprechung erwarten dürfen.

Verabschieden möchten wir uns mit einem Zitat des Schauspielers Matthias Brandt, das uns in besonderer Art und Weise auf Behörden in unserem Land zu passen scheint: „Je größer der Apparat ist, desto weniger Entscheidungen werden dort getroffen. Das scheint das Prinzip zu sein. In dem Moment, wo etwas entschieden wird, bringt das den Apparat erst mal zum Erliegen: Schocklähmung. Das Schmiermittel der Institution ist die Unbestimmtheit.“ (Mathias Brandt in „Der Spiegel Ausgabe 50/2013 S. 156“)

Bleibt uns zum Schluss noch, Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eichhorn      Markus Ody      Dieter Morgner